

Statuten

der

Genossenschaft Weisser Wind Freienwil

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz & Zweck	4
1.1	Name & Sitz	4
1.2	Zweck.....	4
2	Geplante Sachübernahme	4
3	Mitgliedschaft	5
3.1	Mitglieder	5
3.2	Pflichten der Genossenschafter	5
3.3	Anteilscheine.....	5
3.3.1	Mitgliederanteilscheine	5
3.3.2	Wohnanteilscheine	5
3.3.3	Gemeinsame Bestimmungen	5
3.4	Ende der Mitgliedschaft	6
3.4.1	Austritt.....	6
3.4.2	Ausschluss	6
3.4.3	Tod der natürlichen Person/Liquidation der juristischen Person.....	6
4	Finanzielle Bestimmungen.....	7
4.1	Mittelbeschaffung	7
4.2	Genossenschaftskapital	7
4.3	Fonds	7
4.3.1	Reservefonds.....	7
4.3.2	Erneuerungsfonds	7
4.4	Darlehen	8
4.5	Haftung	8
4.6	Rückzahlung von Genossenschafts- und Wohnanteilen.....	8
4.7	Verzinsung der Anteilscheine	8
4.8	Rechnungswesen.....	8
5	Organisation/Organe.....	9
5.1	Organhaftung	9
6	Generalversammlung	9
6.1	Befugnisse der Generalversammlung	9
6.1.1	Allgemein:	9
6.1.2	Liegenschaften.....	10
6.1.3	Gesetzliche Revisionsstelle.....	10
6.1.4	Statutarische Kontrollstelle.....	11

6.1.5	Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle	11
6.2	Zeitpunkt und Einberufung	11
6.3	Stimmrecht	12
6.4	Beschlussfähigkeit	12
6.5	Wahlen & Abstimmungen	12
7	Vorstand/Verwaltung.....	13
7.1	Wahl.....	13
7.2	Beschlussfähigkeit	13
7.3	Befugnisse.....	13
7.4	Entschädigung	14
8	Kontrollstelle.....	14
9	Vorschriften über die Geschäftstätigkeit.....	14
9.1	Zeichnungsberechtigung.....	14
9.2	Geschäftsführung	14
10	Schlussbestimmungen.....	15
10.1	Auflösung und Liquidation.....	15
10.2	Bekanntmachungen.....	15

1 Name, Sitz & Zweck

1.1 Name & Sitz

Unter dem Namen *Genossenschaft Weisser Wind Freienwil* besteht mit Sitz in CH-5423 Freienwil/AG eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

1.2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt gemeinsam mit ihren Mitgliedern und Dritten den langfristigen Erhalt, die nachhaltige Nutzung und den nachhaltigen Betrieb des kulturhistorisch wertvollen Gebäudes 'Weisser Wind', inklusive des darin enthaltenen Restaurationsbetriebs als zukünftig öffentlich nutzbares Lokal, sowie den Erhalt des Ortsbildes von Freienwil.

Sie erwirbt dazu den 'Weissen Wind', renoviert diesen und kann die zugehörige Parzelle mit Wohn- oder Gewerberaum, welche zu marktgerechten Konditionen vermietet wird, bebauen.

Die Genossenschaft kann zum Schutz des Freienwiler Ortsbildes weitere Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Mit Ausnahme des kulturhistorisch wertvollen Gebäudes Weisser Wind kann die Genossenschaft auch Grundstücke oder Teile davon verkaufen. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben.

4

2 Geplante Sachübernahme

Die Genossenschaft beabsichtigt nach der Gründung von Suter, Hans und Margrit, in Freienwil das Grundstück Parzelle 90 in der Gemeinde Freienwil zum Preis von maximal CHF 800'000.- zu erwerben.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

- a) Mitglieder der Genossenschaft können handlungsfähige natürliche und juristische Personen werden, die nicht dem Genossenschaftszweck zuwiderlaufende Interessen vertreten.
- b) In der Regel müssen sämtliche handlungsfähigen Mieter und Mieterinnen von Liegenschaften der Genossenschaft Weisser Wind auch Mitglied der Genossenschaft werden.
- c) Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.
- d) Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

3.2 Pflichten der Genossenschafter

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

3.3 Anteilscheine

3.3.1 *Mitgliederanteilscheine*

- a) Der Genossenschaftsanteil beträgt CHF 2500.- oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

3.3.2 *Wohnanteilscheine*

In der Regel müssen Genossenschafter, welche Wohnungen oder Gewerberäume der Genossenschaft nutzen, über den Genossenschaftsanteil hinaus einen Wohnanteilsschein im Umfang von CHF 200.- / m² der ausschliesslich zugewiesenen Nutzfläche (SIA 416) beziehen.

3.3.3 *Gemeinsame Bestimmungen*

- a) Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in der Form von Mitgliederanteilscheinen bestätigt. Die Mitgliederanteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Mitgliederanteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Mitgliederanteilscheine ausgestellt werden.
- b) Gleiches gilt für die Wohnanteilscheine.

c) Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 4.2.

3.4 Ende der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

b) Unter Vorbehalt von Art. 4.6 haben ausscheidende Mitglieder kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen.

3.4.1 *Austritt*

a) Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

b) Ist das Mitglied Mieterin oder Mieter von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrages voraus. War das ausscheidende Mitglied Mieterin oder Mieter in einer Genossenschaftsliegenschaft, so hat ihm die entsprechende Vermieterin unverzüglich das Mietverhältnis auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen. Zum Zeitpunkt des Austritts darf kein Mietverhältnis mehr bestehen.

6

3.4.2 *Ausschluss*

a) Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand oder von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine statutarischen oder mietvertraglichen Verpflichtungen grob verletzt oder in schwerwiegender Weise die Genossenschaft schädigt oder gefährdet.

b) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach dem Empfang der Mitteilung das Recht auf Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Kündigung des Mietverhältnisses, doch hat der/die Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine/ihre Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen. Die Anrufung des Richters innerhalb von 3 Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

3.4.3 *Tod der natürlichen Person/Liquidation der juristischen Person*

a) Stirbt ein Genossenschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 4.6. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

- b) Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

4 Finanzielle Bestimmungen

4.1 Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen Mittel aus:

- den Genossenschaftsanteilscheinen (siehe Art. 3.3)
- Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung
- Geschenken, Legaten und zweckgebundenen Zuwendungen
- allfälligen Betriebsüberschüssen
- Subventionen.

4.2 Genossenschaftskapital

- a) Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine.
- b) Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.
- c) Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilsscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.
- d) Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist grundsätzlich unbeschränkt. Der Erwerb von mehr als zehn Genossenschaftsanteilen erfordert die Bewilligung des Vorstandes.

7

4.3 Fonds

4.3.1 *Reservefonds*

Vom Reinertrag ist jährlich ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung erfolgt während mindestens 20 Jahren oder bis der Reservefonds 20% des Genossenschaftskapitals ausmacht.

4.3.2 *Erneuerungsfonds*

Es wird ein Erneuerungsfonds gebildet, dem jährlich der steuerbefreite Maximalbetrag jeder Liegenschaft zuzuweisen ist. Der Erneuerungsfonds dient bei grösseren Renovationen der Finanzierung der nicht wertvermehrenden Investitionen.

4.4 Darlehen

Um wirtschaftlich schwachen Personen die Mitgliedschaft zu erleichtern, kann der Vorstand Darlehen gewähren.

4.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

4.6 Rückzahlung von Genossenschafts- und Wohnanteilen

- a) Die Rückzahlung der Genossenschafts- und Wohnanteile erfolgt zum Nominalwert. Die Rückzahlung der Wohnanteilscheine erfolgt spätestens sechs Monate nach Beendigung des Mietverhältnisses. Die Rückzahlung des Mitgliederanteilscheins erfolgt in der Regel zum Zeitpunkt des Austritts.
- b) Die Rückzahlung des Genossenschaftsanteils kann durch Beschluss des Vorstandes bis auf drei Jahre aufgeschoben werden.

4.7 Verzinsung der Anteilscheine

- a) Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslicht. Der Zinsfuß wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
- b) Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

4.8 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Kontrollstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Genossenschaf tern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

5 Organisation/Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.

5.1 Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaf tern und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

9

6 Generalversammlung

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

6.1 Befugnisse der Generalversammlung

6.1.1 Allgemein:

- 1) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- 2) Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- 3) Entgegennahme der Berichte der Kontroll- oder Revisionsstelle
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages,
- 6) Die Wahl des Vorstandes und die Höhe der Entschädigung nach Massgabe von Art. 7.4.
- 7) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (Art. 3.4.2; 3.1 c)
- 8) die Abberufung des Vorstandes und der Kontrollstelle oder einzelner Mitglieder hiervon,

- 9) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet,
- 10) die Annahme und Abänderung der Statuten,
- 11) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

6.1.2 Liegenschaften

- Genehmigung allgemeiner Richtlinien für den Kauf von Liegenschaften
- Stellungnahme zu Liegenschaftskäufen. Die Stellungnahme hat konsultativen Charakter.
- Beschluss von Umbauprojekten, die 500'000 Schweizer Franken übersteigen,
- die Veräusserung von Grundstücken,
- die Zustimmung zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten mit einer Summe von über CHF 50'000
- Genehmigung von Projektierungskrediten für Neubauten (ausgenommen Kredite für Vorprojekte)
- Genehmigung von Neubauprojekten

6.1.3 Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

10

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.1.4 Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

6.1.5 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaf tern oder Dritten Kenntnis zu geben.

6.2 Zeitpunkt und Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahre 2014.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teiles der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschaf tern.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

4. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

6.3 Stimmrecht

1. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.
2. Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

6.4 Beschlussfähigkeit

1. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchlos über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung gemäss OR Art. 884).
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einem zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.
3. Für die Auflösung, der Fusion der Genossenschaft sowie deren Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Einführung oder die Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter.

6.5 Wahlen & Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

7 Vorstand/Verwaltung

7.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt den Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sind Genossenschafter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst und erteilt die Zeichnungsberechtigungen kollektiv zu zweien.

7.2 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
2. Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

7.3 Befugnisse

1. Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung zu überwachen und sich über die Ergebnisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.
3. Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.
4. Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen. Er kann sich ein Geschäftsreglement geben, das der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.

5. Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

7.4 Entschädigung

Der Vorstand und seinen Kommission wird mit maximal 4.5% der Nettomietzinseinnahmen gemäss Generalversammlungsbeschluss entschädigt. Der Vorstand regelt die Entschädigung unter den Vorstandsmitgliedern selbst. Können Sie sich nicht einigen erfolgt die Entschädigung nach Köpfen.

8 Kontrollstelle

Gemäss Entscheid der Generalversammlung verfügt die Genossenschaft über eine externe Revisionsstelle oder eine statutarische Kontrollstelle.

Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung, Jahresabrechnung und die Bilanz. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

14

9 Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

9.1 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gesellschaft kollektiv zu zweien.

9.2 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er verwaltet das Eigentum der Genossenschaft und regelt die Vermietung der Wohnungen.

Besteht ein Geschäftsreglement, kann der Vorstand die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Auflösung und Liquidation

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Genossenschaftsvermögen (=Liquidationserlös), das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird unter den Genossenschaftern im Verhältnis ihrer Anteilscheine und ihrer Haltedauer der Anteilscheine verteilt. Als Haltedauer gilt der Zeitpunkt von der vollständigen Liberierung des Anteilscheins bis zur Liquidation der Genossenschaft.

$$\text{Anteil(Liquidationserlös)} = \frac{\text{Haltedauer des Anteilscheins}}{\text{Summe der Haltedauer aller Anteilscheine zum Zeitpunkt der Liquidation}}$$

Jeder vor der Liquidation ausgetretene Genossenschafte verziehtet unwiderruflich auf einen Anteil am Liquidationserlös.

10.2 Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Genossenschafte erfolgen alternativ, per Brief oder E-Mail. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

15

Freienwil, den 1. Februar 2013

Der Tagespräsident:

